

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Irene-Marguerite Hoffman
vertreten durch Dr. Dietrich Mahlo

betreffend das Konto der Kseniya Ratz

Geschäftsnummer: 217517/MD

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Irene-Marguerite Hoffman, geb. Schmidt (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto der Kseniya Ratz (die „Kontoinhaberin“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als die Ehefrau ihres Onkels mütterlicherseits, Ksenija Azorskaite, die im Jahr 1895 in Shitomir, Russland, geboren wurde und 1930 in Moskau Boris Ratz geheiratet hatte. Die Ansprecherin führte aus, Ksenija sei Boris Ratz' zweite Frau gewesen und er habe sich 1928 oder 1929 von seiner ersten Frau scheiden lassen. Gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen war ihre Tante Zahnärztin und ihr Onkel Direktor einer Zweigstelle der „Leo Werke“ in Moskau. Zudem führte die Ansprecherin aus, ihr Onkel sei 1936 von der NKVD (der sowjetischen Geheimpolizei) verhaftet worden und dann in ein Arbeitslager in der Ukraine gebracht worden, wo er im Jahr 1942 ermordet wurde, nachdem die Nazis dieses beschlagnahmt hatten. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihre Tante sei von Moskau nach Kaunas, Litauen, gereist, nachdem ihr Ehemann verhaftet worden sei. Die Ansprecherin gab zudem an, ihre Tante, die jüdisch gewesen sei, sei am Ende des Jahres 1941 von den Nazis deportiert und kurz danach ermordet worden. Die Ansprecherin erklärte, Boris Ratz habe bei einer Bank in Zürich ein Konto eröffnet, wo er US-Dollar und Gold hinterlegt habe, und die Korrespondenz mit der Bank sei zur Adresse seiner Schwester in Berlin, Deutschland, gesendet worden, wo er im Jahr 1936 das letzte

Mal vorbeigekommen war, um es abzuholen. Die Ansprechlerin führte aus, Kseniya Ratz habe im Jahr 1939 das Konto auf ihren Namen geändert.

Gemäss den von der Ansprechlerin eingereichten Informationen hatte Boris Ratz eine Tochter namens Gertrude, die gemäss den Unterlagen des Gefängnisses „Tegel“ in Berlin im Jahr 1942 von den Nazis wegen Verrat hingerichtet worden sei. Zudem führte die Ansprechlerin aus, Boris Ratz' erste Frau, Adele Ratz, sei im Februar 1945 in einem Gefängnis in Cottbus, Deutschland, gestorben, als es zerbombt worden sei. Die Ansprechlerin reichte zahlreiche Dokumente ein, einschliesslich Testamentsverfügungen, aus denen hervorgeht, dass sie mit Boris und Ksenija Ratz verwandt ist und dass die Mutter der Ansprechlerin Boris Ratz' Alleinerbe war, und die Ansprechlerin die Alleinerbin ihrer Mutter ist. Die Ansprechlerin gab an, sie sei am 20. Dezember 1922 in Berlin geboren worden.

Die Ansprechlerin hatte schon 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen und 1997 ein ATAG Ernst & Young-Anmeldeformular eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von Boris Ratz, der ein Direktor war, einen Anspruch erhoben.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte und einer Liste mit Nummernkonten. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass die Kontoinhaberin Frau Dir. Kseniya Ratz war. Aus den Bankunterlagen ist auch ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot mit der Nummer 61976 besass.

Der Inhalt des Kontos wurde am 4. Dezember 1963 einem Zwischenkonto überwiesen, und das Konto ist immer noch offen. Das sich auf dem Konto befindliche Guthaben zum Zeitpunkt der Überweisung ist nicht bekannt.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprechlerin hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Die Ansprechlerin reichte Dokumente ein, einschliesslich Trauscheinen und Totenscheinen ihrer Verwandten, aus denen hervorgeht, dass sie mit Ksenija Ratz verwandt ist. Zudem führte die Ansprechlerin aus, Ksenijas Ehemann sei Direktor gewesen, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprechlerin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprechlerin reichte Dokumente ein, aus denen ersichtlich ist, dass ihre Tante jüdisch war. Überdies erklärte sie, die Kontoinhaberin sei im Jahr 1941 von den Nazis deportiert und kurz danach ermordet worden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist. Sie reichte Dokumente ein, einschliesslich eines Dokuments, aus dem ersichtlich ist, dass die Mutter der Ansprecherin die Alleinerbin des Ehemanns der Kontoinhaberin war. Es gibt keine Informationen, die belegen, dass die Kontoinhaberin andere überlebende Erben hatte.

Verbleib des Kontoguthabens

Gemäss den Bankunterlagen wurde der Inhalt des Kontos einem Zwischenkonto überwiesen und es ist offen und nachrichtenlos.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Tante handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist die Ansprecherin 75 Jahre alt oder älter und erhält daher 100% des ihr zugesprochenen Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 26 November 2002